

## 232 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP

**Ausgedruckt am 13. 6. 1995**

# Regierungsvorlage

### **Bundesgesetz, mit dem das Krankenanstaltengesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Krankenanstaltengesetz, BGBl. Nr. 1/1957, zuletzt geändert durch die Bundesgesetze BGBl. Nr. 801/1993 und Nr. 1105/94, wird wie folgt geändert:

#### **Artikel I**

##### **Grundsatzbestimmung**

*§ 2 Abs. 2 lit. c lautet:*

- „c) Einrichtungen zur Anwendung von medizinischen Behandlungsarten, die sich aus einem ortsgebundenen Heilvorkommen oder dessen Produkten ergeben, einschließlich der Anwendung von solchen Zusatztherapien, die zur Ergänzung der Kurbehandlung nach ärztlicher Anordnung angewendet werden und bei denen nach dem Stand der Wissenschaft davon auszugehen ist, daß die ärztliche Aufsicht über den Betrieb ausreicht, um schädliche Wirkungen auf das Leben oder die Gesundheit von Menschen auszuschließen.“

#### **Artikel II**

Die Länder haben die Ausführungsbestimmungen zu Art. I des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/xxxx innerhalb eines Jahres zu erlassen.

**VORBLATT****1. Ziel und Inhalt:**

Anpassung des Krankenanstaltengesetzes an die Änderung des Bundesgesetzes über natürliche Heilvorkommen und Kurorte, wonach in Kuranstalten und Kureinrichtungen nunmehr auch bestimmte Zusatztherapien zulässig sein sollen.

**2. Alternativen:**

Die Anpassung im Krankenanstaltenrecht ist im Hinblick auf die Änderung im Heilvorkommen- und Kurorterecht erforderlich, um Unstimmigkeiten zu vermeiden.

**Kosten:**

Es werden keine zusätzlichen Kosten entstehen.

**EU-Konformität:**

Gegeben.

## **Erläuterungen**

Die geltende Regelung des § 2 Abs. 2 lit. c des Krankenanstaltengesetzes sieht in Entsprechung des geltenden Bundesgesetzes über natürliche Heilvorkommen und Kurorte vor, daß von den Bestimmungen des Krankenanstaltengesetzes Kuranstalten nur dann ausgenommen sind, wenn darin nur solche Behandlungsarten Anwendung finden, die sich aus dem ortsgebundenen Heilvorkommen selbst ergeben.

Nunmehr sollen in Kuranstalten und Kureinrichtungen auch bestimmte Zusatztherapien zulässig sein.

Es ist daher eine entsprechende Anpassung des Krankenanstaltengesetzes vorzunehmen.

## Textgegenüberstellung

4

Geltende Fassung:

Fassung des Entwurfes:

### Bundesgesetz, mit dem das Krankenanstaltengesetz geändert wird

(2) Als Krankenanstalten im Sinne des § 1 gelten nicht:

- c) Kuranstalten, das sind Anstalten, die nach den gesetzlichen Bestimmungen über das Heilquellen- und Kurortewesen eine Betriebsgenehmigung erlangt haben, sofern darin nur solche in den ärztlichen Aufgabenkreis fallende Behandlungsarten Anwendung finden, die sich aus dem ortsgebundenen Heilvorkommen selbst ergeben.

§ 2 Abs. 2 lit. c lautet:

- „c) Einrichtungen zur Anwendung von medizinischen Behandlungsarten, die sich aus einem ortsgebundenen Heilvorkommen oder dessen Produkten ergeben, einschließlich der Anwendung von solchen Zusatztherapien, die zur Ergänzung der Kurbehandlung nach ärztlicher Anordnung angewendet werden und bei denen nach dem Stand der Wissenschaft davon auszugehen ist, daß die ärztliche Aufsicht über den Betrieb ausreicht, um schädliche Wirkungen auf das Leben oder die Gesundheit von Menschen auszuschließen.“

232 der Beilagen